



Bodensee-Schulsport-Verein e.V. Friedrichshafen

Abteilungen

Badminton, Basketball, Skigymnastik / Body Fitness, Fußball,
Jedermann 40 plus, Seniorengymnastik, Kinderturnen, Taekwondo,
Tischtennis, Trampolin

Postanschrift
Zeisigweg 1
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/9216-0 (Bodensee-Schule)
E-Mail: geschaeftsstelle@bsv-friedrichshafen.de
www.bsv-friedrichshafen.de

Bankkonto
Sparkasse Bodensee
IBAN: DE11 6905 0001 0020 1112 33
BIC: SOLADES1KNZ

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bodensee-Schulsport-Verein (BSV)

Sitz des Vereins ist Friedrichshafen.

Der Verein ist in das Vereinsregister ein zu tragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Pflege des Sports und hat das Ziel zur Freizeiterziehung durch Sport beizutragen.

Als Einzelziele gelten insbesondere:

- a. Weiterführung des sportlichen Angebots der Ganztageschule (Bodensee-Schule) im Verein.
- b. Förderung sowohl sonderturnbedürftiger als auch sportlich begabter Schüler im Rahmen eines differenzierten Sportunterrichtes in Abstimmung zwischen Schule und Verein.
- c. Pflege des sportlichen Wettkampfes mit anderen Schulen und Vereinen.
- d. Sportliche Aktivierung Erwachsener im Rahmen des „Zweiten Weges“.
- e. Pflege der sportkameradschaftlichen Geselligkeit.

2. In diesem Rahmen versucht der Verein neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Sportvereinen und Sportverbänden an zu streben. Zur Erfüllung der in § 2 Punkt 1 genannten Ziele ist eine Kooperation mit anderen Schulen und Vereinen möglich.

3. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 und verfolgt ausschließlich sportliche Ziele.

4. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

7. Schulsportverein und Schulwerk vereinbaren eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung in allen Fragen des Schulsports. Der Verein anerkennt die Satzung und die Ziele des „Freien Katholischen Schulwerks Friedrichshafen e.V.“.

§ 3 Vereinsabteilungen

Innerhalb des Vereins sind, je nach Bedarf, Abteilungen für einzelne Sportarten zu bilden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß-blau mit dem Bodenseeschulemblem.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern (Schüler bis 14 Jahre, Jugendliche 14 bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18 Jahren).
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Schulsport, Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt, oder in der Leitung oder der Verwaltung tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer weder am Schulsport, Übungs-, Wettkampf-, oder Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Sinne der Satzung können werden:

- a) Schüler, bis 14 Jahre
- b) Jugendliche 14 – 18 Jahre,
- c) Erwachsene ab 18 Jahre.,

die unbescholten sind und sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Bei Personen, die noch nicht volljährig sind, ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Vorstand erworben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein endet:

a) Durch Austritt

Der Austritt kann jederzeit nach Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Die Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erlassen werden.

b) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Gründe vorliegen:

„Grober Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins.“

„Grobe Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins. „

„Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.“

Der Vorstand muss den Ausschluss unter Angabe der Gründe durch die Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

c) Durch Streichung.

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so kann es durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als ausgeschieden. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung wird daher nicht berührt.

d) Durch Tod.

§ 9 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, bzw. die der Verein stellt, zu nutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das satzungsmäßig festgelegte Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt und können bei Erreichung der Volljährigkeit gewählt werden.

Besondere Rechte der Schüler und Jugendlichen regelt eine Jugendordnung.

§ 10 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen, ihn durch regen Besuch des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen zu fördern und den Betrag pünktlich zu bezahlen.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge setzt der Vorstand fest. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie sind die Beiträge entsprechen zu staffeln. Die Beitragserhöhung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

In sozialen Härtefällen kann der Beitrag für das laufende Jahr durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Hauptausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden – geschäftsführender Vorstand
- b) Dem 2. Vorsitzenden – geschäftsführender Vorstand
- c) Dem Kassenwart – geschäftsführender Vorstand
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Sportwart für Leistungssport
- f) Dem Sportwart für Freizeitsport
- g) Dem Pressewart
- h) Dem Vertreter der Bodensee-Schule
- i) Dem Vertreter der Vereinsjugend

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen, gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes a – g werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Auch ein anderes Verfahren ist rechtsgültig, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen dem Schulwerk als Mitglieder angehören.

Der Vertreter der Bodensee-Schule wird vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks delegiert.

Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Hauptausschuss bestellt.

4. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind.

5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand muss einberufen werden wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

6. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss wird gebildet aus:
 - a) Dem Vorstand.
 - b) Den Leitern der einzelnen Abteilungen.
 - c) Drei, durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Vertreter.
 - d) Zwei Vertretern der Bodensee-Schule.
2. Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a) Festlegung der sportlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit.
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
3. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein zu berufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand ein zu reichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen:
 - a) Wenn der Vorstand dies beschließt
 - b) Wenn 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.
 - c) Wenn ¼ der Vereinsmitglieder dies verlangen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen.
 - b) Vorstandsmitglieder, Hauptausschuss und Rechnungsprüfer zu wählen.
 - c) Den Vorstand zu entlasten.
 - d) Die Satzung zu ändern.
 - e) Der Verein auf zu lösen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift an zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Freien Katholischen Schulwerk Friedrichshafen e.V. zu, der es anschließend für die Förderung des Schulsports zu verwenden hat.

Satzung vom 3. Juli 1973 in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18. November 1980, 27. Juni 1984, 25. April 1985 und 23. Januar 2015.